



# SATZUNG

**Geflügelzuchtverein Hemhofen und Umgebung 1980 e.V.**

*Stand 1991*



## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung "Geflügelzuchtverein Hemhofen und Umgebung 1980 e.V." und hat seinen Sitz in Hemhofen. Er ist Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. und seiner regionalen Untergliederungen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein widmet sich

- a) der Förderung von Zucht und Haltung aller Geflügelgattungen, ohne Rücksicht auf Rasse, soweit es sich nicht um Bruteierlieferbetriebe, Vermehrungs- oder Herdbuchzuchten der Wirtschaftsgeflügler handelt.
- b) der allgemeinen Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder und sonstiger Züchter und Haltungen, sowie Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit.
- c) der Verbesserung der Rassegeflügelbestände durch Ausrichtung der Zucht im Rahmen der Musterbeschreibungen des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter und durch Errichtung und Erhaltung einer besonderen Züchtergruppe zur Erreichung bestimmter Zuchtziele, vor allem der Leistungssteigerung.
- d) der Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch geeignete Werbung, vor allem durch Abhaltung von Ausstellungen und anderen Veranstaltungen.
- e) der Vertretung der Belange der Rassegeflügelzucht gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen im örtlichen Bereich.
- f) der Förderung der Jugendarbeit unter besonderer Pflege des Tierschutzgedankens.
- g) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- h) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- i) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Politische Neutralität

Der Verein ist unpolitisch. Er lehnt jede politische Betätigung in seinen Reihen ab.



#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Beitrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Wird die Aufnahme abgelehnt, braucht diese Ablehnung nicht begründet werden.

#### § 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Vorstandschaft auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden Personen, die sich um die Förderung der Rassegeflügelzucht oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, ernannt werden. Ehrenmitglieder haben beratende Stimmen in der Vorstandschaft. Sollte der Verein einen Ehrenvorsitzenden haben, so hat dieser jedoch Sitz und Stimme in der Vorstandschaft.

#### § 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken, es mit der Zucht oder Haltung ernst zu nehmen und die Arbeit des Vereins durch regen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, den eigenen Geflügelhof in Ordnung zu halten und besonderen Wert auf die Verhütung von Krankheiten zu legen. Dem Vorstand und den Zuchtwarten ist in besonderen Fällen (Stallschau, Tierkrankheiten usw.) Zutritt zu den Parzellen der Vereinsmitglieder in der Zuchtanlage \*Am Brunnholz\* zu gewähren.

Mitglieder, die sich züchterisch betätigen, werden in der Züchtergruppe des Vereins erfaßt. Für die Züchtergruppe sind eigene Richtlinien erlassen.

#### § 7 Beiträge

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Generalversammlung. Der Vereinsbeitrag ist pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstände entbinden den Verein von jeder Verpflichtung gegenüber dem Mitglied.

#### § 8 Geschäftsjahr

Es beginnt am 1.1. des Jahres und schließt am 31.12. des Jahres.



## § 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß. Beim **Tod** eines Mitglieds kann die Vorstandschaft dessen Rechte und Pflichten auf einen Erben oder Zuchtnachfolger übertragen. Der **Austritt** kann nur durch schriftliche Erklärung erfolgen, die an den Vorsitzenden des Vereins zu richten ist. Sie ist nur zum Jahresschluß zulässig. Die **Streichung** kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als 1/2 Jahr beitragsrückständig ist und diesen Rückstand nach Mahnung durch den Vorsitzenden oder den Kassier innerhalb von 4 Wochen nicht begleicht. Das Mitglied ist von der Streichung zu benachrichtigen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge und etwaige sonstige Forderungen gegenüber dem Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. **Ausschluß** erfolgt, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzungen oder Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluß ist nach Anhören des Mitglieds in einer Vorstandssitzung in geheimer Abstimmung durch die Vorstandschaft zu beschließen. Dem Mitglied steht das Recht zu, beim Ehrengericht des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. gegen den Beschluß Beschwerde zu erheben. Der Beschluß des Ehrengerichts ist endgültig.

## § 10 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer
1. Maschinen-/Zeugwart
1. Zuchtwart
1. Jugendleiter
- 1 Vertreter des Bauausschusses
- 1 Vertreter des Vergnügungsausschusses
- 7 Beisitzer

Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Diese<sup>®</sup> sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben darüberhinaus aber noch im Amt, so lange keine gültige Neuwahl durchgeführt worden ist.

## § 11 Organe



Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) die Vorstandschaft

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Ihr obliegt:

- a) die Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit
- b) die Festsetzung der an den Verein zu zahlenden Mitgliederbeiträge, die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- c) die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins
- d) Wahl der Vorstandschaft.

Die Generalversammlung ist zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Wunsch von einem Drittel der Mitglieder oder durch einen Beschluß der Vorstandschaft einzuberufen. In ihr können alle Punkte wie in einer Generalversammlung erledigt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Von den Generalversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

### **Aufgaben der Vorstandschaft:**

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen gemeinsam. Ihnen obliegt die Einberufung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen sowie die Aufsicht über die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter.

Der 1. Vorsitzende kann bis zu einem Betrag von DM 300,- frei verfügen. Er hat jedoch bei der nächsten Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern über den Verwendungszweck des Geldes zu berichten. Bei Anschaffungen über den Betrag von DM 300,- hinaus entscheidet die Vorstandschaft.

Dem Schriftführer - in dessen Verhinderung dem Stellvertreter - obliegt die gewissenhafte Führung der Niederschriften und deren sorgfältige Aufbewahrung. Beide



beteiligen sich an den schriftlichen Arbeiten, die ihnen vom 1. Vorsitzenden zugewiesen werden.

Der Kassier besorgt das Kassenwesen. Er hat die Gelder des Vereins zu verwalten, führt die Bücher und sorgt für den Einzug der Beiträge, wozu ihm Unterkassierer zur Verfügung stehen. Zahlungen kann er nur leisten, wenn der Rechnungsbeleg die Bestätigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit trägt und der Vorsitzende die Zahlungsanweisung auf dem Beleg unterschriftlich vollzogen hat.

Den Zuchtwarten ist das Zuchtwesen sowie die Bücherei des Vereins anvertraut. Die leihweise Abgabe von Büchern an Mitglieder oder andere Vereine haben sie zu überwachen und für eine fristgemäße Rückgabe zu sorgen.

Den Maschinen- und Zeugwarten untersteht das Vereinsinventar. Sie haben für die Instandhaltung zu sorgen und über alle Gegenstände Buch zu führen. Sie dürfen die Gegenstände nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden ausleihen.

Alle Beisitzer haben Sitz und Stimme in der Vorstandschaft.

Den Jugendleitern ist die Jugendarbeit anvertraut. Durchführung von Jugendversammlungen, Weiterbildungsmaßnahmen, Jugendveranstaltungen sowie Beratung der Jugendlichen in allen die Zucht betreffenden Fragen sind ihre Hauptaufgabe.

Der Vergnügungsausschuß ist für die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsfesten, Jubiläen und Ausflugsfahrten in enger Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft zuständig.

Der Bauausschuß ist für die Planung, Organisation und Durchführung von Vereinsbauvorhaben, die die Vorstandschaft beschlossen hat, eingesetzt.

Außerhalb der Vorstandschaft werden von der Generalversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung die Kasse zu prüfen. Es steht ihnen gemeinsam und dem 1. Vorsitzenden allein das Recht zu, die Vereinskasse jederzeit unangesagt zu prüfen und Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen.



## § 12 Versammlungsverlauf

Sämtliche Versammlungen werden mindestens 2 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Hemhofen veröffentlicht oder es erfolgt schriftliche Einladung. Jeweilige Anträge sind beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Alle Versammlungen des Vereins leitet der Vorsitzende, er eröffnet und schließt sie. Er handhabt die Ordnung, ist berechtigt und verpflichtet, gegen persönlich kränkende oder beleidigende Äußerungen oder Abschweifungen vom Thema eines Redners einzuschreiten und diesem nach fruchtloser Mahnung das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt zu entziehen.

Der Vorsitzende erteilt bei Besprechung einer Sache das Wort nach der Reihe der Wortmeldungen. Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des Redners, erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung zu sprechen wünscht. Wird während der Verhandlung eines Tagesordnungspunktes ein Schlußantrag gestellt, so ist nur noch je einem Redner, der für oder gegen den Schlußantrag sprechen will, das Wort zu erteilen. Sodann ist der Schlußantrag zur Entscheidung zu bringen. Antrag auf Schluß der Debatte kann nur ein Mitglied stellen, das zu diesem Tagesordnungspunkt nicht gesprochen hat. Jede Abstimmung erfolgt (mit Ausnahme von Vorstandswahlen bei denen mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt) durch Erheben von den Sitzen oder durch Handaufheben. Einfache Mehrheit genügt im allgemeinen. Nur Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Bei allen Abstimmungen kann von der Mehrheit der Mitglieder "schriftliche Abstimmung" gefordert werden.

## § 13 Bekanntmachungen

Das Organ für Bekanntmachungen ist im Normalfall das Mitteilungsblatt der Gemeinde Hemhofen.

## § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Hemhofen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.02.1991 neu gefaßt und in der Mitgliederversammlung vom 18.05.1991 in §2 (Zweck und Aufgaben), §10 (Vorstandschäft), §11 (Organe) und §14 (Auflösung des Vereins) geändert.

Als Anlage zur Satzung gelten: Anlage 1 (Züchtergruppe) und Anlage 2 (Parzellenordnung)

Anlage 1 zur Satzung des Geflügelzuchtvereins Hemhofen und  
Umgebung 1980 e.V.

## Richtlinien der Züchtergruppe

Gegründet zur Förderung aller züchterischen Bestrebungen innerhalb des Vereins. Sie hat alle züchterisch interessierte Mitglieder zu erfassen und zu betreuen.

1. Der gesamte Geflügelbestand wird der Betreuung durch den Zuchtwart unterstellt. Der Zuchtwart oder jeder seiner Mitarbeiter ist berechtigt, die Zuchtanlage 2 x im Zuchtjahr zu betreten, Untersuchungen des Bestandes vorzunehmen, Fütterung und Pflege zu überwachen, züchterische Anweisungen zu erteilen und in die, die Zucht betreffende Aufschreibungen Einsicht zu nehmen.

2. In allen die Zucht betreffenden Fragen ist dem Zuchtwart wahrheitsgemäße Auskunft zu geben. Beanstandungen des Zuchtwarts sind nach bestem Wissen zu erledigen. In Streitfällen entscheidet die Vorstandschaft.

3. Um jedem Züchter die erforderliche Wissensgrundlage zu vermitteln und alle die Züchtergruppe speziell interessierenden Fragen zu behandeln, hält der Verein allmonatlich eine Versammlung ab, dessen Besuch von jedem Mitglied erwartet wird. Der Bezug einer Fachzeitschrift wird dringend angeraten.

4. Jede im Verein betreute Zucht genießt gleiches Recht und gleichen Schutz.  
Das Herabsetzen anderer Zuchten ist zu unterlassen. Berechtigte Klagen sind dem Zuchtwart zu unterbreiten, der für Abhilfe sorgen wird. Die Werbung für die eigene Zucht hat im Rahmen des friedlichen Wettbewerbs zu erfolgen.  
Die Züchtergruppe bürgt für den guten Ruf des Vereins.

5. Jedes Mitglied der Züchtergruppe sollte folgende Punkte erfüllen:

a) Bestand rasserein, mit BR beringt, gesund und zu Beginn der Zuchtzeit voll entwickelt.

b) Heller und lüftungsfähiger Stall, der nicht überbesetzt werden darf.

c) Die Fütterung soll eine normale Legeleistung und normalen Schlupf sicherstellen. Um eine annähernd einheitliche Beurteilung zu garantieren, soll möglichst mit einer einwandfreien Handelsfuttermischung gefüttert werden. Ausnahmen sollen mit dem Zuchtwart besprochen werden.





Anlage 2 zur Satzung des Geflügelzuchtvereins Hemhofen und  
Umgebung 1980 e.V.

## Parzellenordnung

### 1. Pächter:

Pächter des Geländes "Am Brunnholz" ist der Geflügelzuchtverein Hemhofen und Umgebung 1980 e.V. Die Verwaltung obliegt der Vorstandschaft.

### 2. Äußere Umzäunung:

Die äußere Umzäunung der Gesamtanlage, sowie die Instandhaltung und Erneuerung obliegt dem Verein. Bei Beschädigung durch Dritte an der äußeren Umzäunung ist der Verein für die Erneuerung zuständig.

### 3. Parzellenverpachtung:

Pächter einer Parzelle kann nur werden, wer mindestens sechs Monate Mitglied des Geflügelzuchtvereins Hemhofen und Umgebung 1980 e.V. ist und sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligt. Jeder Parzellenpächter ist verpflichtet, nur Rassegel- flügel nach BDRG zu halten, zu züchten und auszustellen. Ziergeflügel kann erlaubt werden. Verpflichtung zur Ausstellung besteht bei der Brunnholzschau. Erwartet wird die Beteiligung an der Kreisschau. Die Vergabe der Parzellen liegt in den Händen der Vorstand- schaft. Private Vergabe ist nicht zulässig und nicht gültig.

### 4. Pachtzins:

Jeder Parzellenpächter hat anteilmäßig je qm den festzulegenden Pachtzins an den Verein im Februar des laufenden Jahres zu ent- richten. Der Pachtzins errechnet sich aus der Pacht die dem Geflügelzuchtverein vom Geländeeigentümer in Rechnung gestellt wird.

### 5. Parzelleneinrichtung:

Die Vorder- und Querseite der Parzellenumzäunung hat der Par- zellenpächter zu stellen. Die Erstellung des Geflügelstalles, sowie die Außenanlage der Parzelle ist einheitlich nach den festgelegten Plänen vom Parzellenpächter vorzunehmen. Die Par- zelle, sowie der angrenzende Weg und die Rückseite der Parzelle ist von dem Parzellenpächter in Ordnung zu halten.

### 6. Kündigung der Parzelle:

1. Der Parzellenpächter kann die Kündigung nur schriftlich mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende aussprechen .
2. Scheidet ein Parzellenpächter aus dem Verein aus, so wird ihm die Parzelle gekündigt.



3. Bei groben Verstößen des Parzellenpächters gegen die Satzung kann jederzeit eine Kündigung mit 3-monatiger Frist durch die Vorstandschaft erfolgen.

Bei allen 3 oben genannten Fällen wird der Zeitwert der Ausbauten auf Veranlassung der Vorstandschaft durch einen Bausachverständigen auf Kosten des Vorpächters geschätzt. Jeglicher Abbruch ist ohne Einwilligung der Vorstandschaft untersagt. Die Vorstandschaft bemüht sich um eine baldmögliche Wiederverpachtung. Vergütung an den Vorpächter erfolgt nach Eingang der Zahlung durch den Nachpächter.

Bei Wegzug, Erkrankung oder Tod des Parzellenpächters haben die Angehörigen/Erben das Vorzugsrecht der Übernahme der Parzelle. Der Angehörige/Erbe muß Mitglied des Vereins sein bzw. innerhalb 6 Monaten nach Eintritt des Ereignisses Antrag auf Mitgliedschaft im GZV Hemhofen gestellt haben.

#### 7. Freiflug:

Der Freiflug von Tauben ist gestattet, doch soll er während der amtlichen Sperrzeit unterbleiben.

#### 8. Anwendung von Chemikalien und Krankheitsbekämpfung:

Es ist verboten, Chemikalien und solche Pflanzenschutzmittel zur Ungezieferbekämpfung an Sträuchern und Rasen zu verwenden, die den Nachbarauslauf schädigen können.

Zur Ungeziefer- und Krankheitsbekämpfung ist jeder Parzellenpächter verpflichtet. Bei schweren Fällen ist der Vorstand zu unterrichten.

Jeder Parzellenpächter hat für Schäden, die einem Dritten durch sein Verschulden entstehen, zu haften.

#### 9. Aufsicht und Betreten der Parzellen:

Dem 1. Vorsitzenden ist es jederzeit gestattet, die einzelnen Parzellen zu betreten, um evtl. Mißstände aufzudecken oder deren Behebung zu kontrollieren.

#### 10. Streitigkeiten:

Beanstandungen sind unmittelbar an den 1. Vorsitzenden schriftlich zu richten. Bei Streitigkeiten entscheidet die Vorstandschaft. Sollte keine Einigkeit zu erreichen sein entscheidet endgültig die Generalversammlung bzw. eine ausserordentliche Mitgliederversammlung.

Die Satzung einschliesslich der Anlagen ist in jeder Hinsicht zu befolgen.

Behördliche Auflagen die Parzellen betreffend sind vom Parzellenpächter zu erfüllen.

Bei Nichtbeachtung kann fristlose Kündigung der Parzelle und Vereinsausschluß ausgesprochen werden.

Kosten, die dem Verein durch Nichteinhaltung der Satzung entstehen, gehen zu Lasten des Pächters.